

Satzungsänderung für online Sitzungen

Die Satzung der TSV Heusenstamm wird um § 10a ergänzt:

§ 10a Formen der Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a. in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
 - c. ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens
2. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
3. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
4. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 8) soll in der Regel als Präsenzversammlung stattfinden.
5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen System statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
6. Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB versendet der Vorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail oder in Textform ihre Stimme abgeben. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
7. Der Ablauf und die Ergebnisse der Beschlüsse sind durch den Vorstand zu protokollieren.

§ 13a Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung

1. Der Vorstand kann seine Beschlüsse fassen
 - a. in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 - b. im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Vorstandssitzung),
 - c. im Wege des Umlaufverfahrens per E-Mail.

Über das Verfahren entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
3. Im schriftlichen Umlaufverfahren legt die Vorsitzende/der Vorsitzende im Einzelfall die Frist zur Beschlussfassung fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
4. Die Regelungen des § 13a können auch auf Sitzungen und Entscheidungen der Vorstandschaft angewendet werden.